



# Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 28. Mai 2021

NUMMER 21/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel! **Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter**

[www.kirkel.de](http://www.kirkel.de)!

(Nähere Informationen unter „Amtliche Informationen“)

**Einsendeschluss für alle Beiträge der KW 22 ist bereits**

**am Dienstag, dem 01.06.2021, um 12 Uhr!**

**Senden Sie Ihre Beiträge bitte rechtzeitig an die Adresse**

**[amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)!**

Die Badesaison 2021 wird, abhängig von der gegenwärtigen Entwicklung der Corona-Pandemie, am 12. Juni 2021 eröffnet. Nähere Informationen zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgen in der Ausgabe vor Saisonöffnung.

Literaturtage im Saarland

# erLESEN!

vom 3. bis zum 13. Juni 2021

Esther Becker liest aus  
**Wie die Gorillas**



Zuckersüße Lesung aus  
**Bernsteinsommer**



**Sonntag, 6. Juni 2021, 11.00 Uhr**  
**Livestream aus der Limbacher Mühle**

Streamingticket 8 Euro

Veranstalter: Buchhandlung Hahn, Förderverein Limbacher Mühle e.V.,  
Kulturamt Gemeinde Kirkel

Vorverkauf: Buchhandlung Hahn, [ticket-regional.de](http://ticket-regional.de)

**Freitag, 11. Juni 2021, 19.00 Uhr**  
**Livestream aus der Limbacher Mühle**

Streamingticket 8 Euro

Veranstalter: Buchhandlung Hahn, Förderverein Limbacher Mühle e.V.

Vorverkauf: Buchhandlung Hahn, [ticket-regional.de](http://ticket-regional.de)

[erlesen-saarland.de](http://erlesen-saarland.de)

# Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

# Wichtige Rufnummern



## NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt ..... 1 1 2  
Polizei ..... 1 1 0

## POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060  
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach  
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

## FEUERWEHR

**Feuerwehr Kirkel** - Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293  
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

## NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt  
Kirkel-Neuhäusel -  
H. Schwartz, .....Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599  
Limbach - Patric Heintz,  
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr ..... 0151/14371750

## FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839  
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

## ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,  
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a ..... 06849/515  
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),  
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 ..... 06849/484  
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.... 06841/80020  
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.... 06841/8274  
Dr. med. M. Teja/T. Meißner u. E. Wenninger  
FA für Allgemeinmedizin/Internist/ÄiW  
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575  
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 ..... 06841/89242  
Allgemeinärztinnen/Internist  
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2..... 06841/89242

## ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270  
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,  
Bahnhofstr. 8 ..... 06841/80222  
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 ..... 06841/8222  
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,  
Goethestr. 26..... 06849/91101

## TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 ..... 06841/89396  
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

## APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 ..... 06841/80635  
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,  
Goethestraße 4a..... 06849/220

## Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,  
Entenmühlstraße 34 ..... 06841/61660

## Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ ..... 06849/9918693  
..... 0160/92080666  
ASB Pflegedienst Saar ..... 06849/9918695  
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje ..... 06841/981413  
ASB „Essen auf Rädern“ ..... 0157/53191117  
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

## BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

## SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

## PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

## SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/325

Grundschule Limbach ..... 06841/80583  
Gemeinschaftsschule Kirkel ..... 06841/980040

## KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“  
Altstadt..... 06841/80099  
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/6116  
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“  
Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/1231  
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788  
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

## KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt**  
- Pfarramt 1..... 06841/80286  
- Pfarramt 2..... 06826/2784  
**Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel** ..... 06849/264  
**Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel** ..... 06842/4628  
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

## BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

**Altstadt**  
Michael Kimmel, Schulstr. 15,  
66894 Wiesbach..... 06337/2099196

## Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,  
66606 St. Wendel ..... 06854/908880  
Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800  
oder ..... 0177/7793396  
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812  
oder 809813 erfragen)

## Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800

## Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung ..... 06841/809860

## GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 ..... 06841/8098 - 0  
Telefax ..... 06841/8098 - 10  
Internet.....<http://www.kirkel.de>  
E-Mail: .....[gemeinde@kirkel.de](mailto:gemeinde@kirkel.de)

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,  
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und  
Freitagnachmittag geschlossen.

**Bürgeramt:** Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00  
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag  
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung  
unter ..... 06841/8098-16, -17, -18

**Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!**

**Standesamt:** Rathaus, 66386 St. Ingbert,  
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2. Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105  
E-Mail: [standesamt@st-ingbert.de](mailto:standesamt@st-ingbert.de)

**Öffnungszeiten:** Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,  
Do., 8 – 18 Uhr

**Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23**

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung ..... 06841/80980

**1. Beigeordneter Günter Ostermayer** ..... 01577/1824037

**2. Beigeordneter Peter Voigt** ..... 06841/89363

**3. Beigeordneter Max Limbacher** ..... 0175/7711447

## ORTSVORSTEHER

**Altstadt:** Peter Voigt, Erbacher Str. 23 ..... 06841/89363

**Kirkel-Neuhäusel:** Hans-Dieter Sambach ..... 0160/97939798

**Limbach:** Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 ..... 0175/7711447

## SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

**Kirkel-Neuhäusel:** Günter Bast, Goethestr. 13a. 06849/991886  
**Altstadt u. Limbach:** Dr. Michael Feldmann, Hauptstr. 47 .....  
06841/8669

## SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst Strafsachen ..... 0172/6806275

## GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b Fax 06841/981525 ..... 06841/9815-0  
E-Mail: ..... [info@gwkirkel.de](mailto:info@gwkirkel.de)



## Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte – saarländische Rettungsleitstelle  
Fax: 110  
oder 112

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)**

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

**Am Wochenende:** Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr  
**innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie)**, Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. **06841/1633250** (Anmeldung erforderlich).

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **29./30.05.:**

Schneider B., Frankenholzer Straße 95, Bexbach/Oberbexbach,  
Tel.: 06826/80898

**03.06.:**

Dr. Arens D., Kaiserstraße 93, Kirkel, Tel.: 06849/270

**04.06.**

Dr. Caspar C., Bezirksstraße 39, Blieskastel/Niederwürzbach,  
Tel.: 06842/6310

Auch im Internet unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

## Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

**Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002** sowie die **bundesweit einheitliche Nummer 116117** (telefonische Anmeldung erforderlich)

**Öffnungszeiten:**

**Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

## Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag/Donnerstag, 29./30.05.: u. 03.06.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

## Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

**Notdiensthotline: 0800/0022833**

**29.05.:**

Ring-Apotheke, Bahnhofstraße 11, Bexbach,

Tel.: 06826/8189731

Sebastian-Apotheke, Bliesgaustraße 21a, Blieskastel,

Tel.: 06842/51430

St. Barbara-Apotheke, St. Barbara-Straße 1, Bexbach-Frankenholz,

Tel.: 06826/96257

**30.05.:**

Apotheke am Erbach, Berliner Straße 104-106, Homburg-Erbach,

Tel.: 06841/755018

Barbara-Apotheke, Von der Leyen-Straße 19, Blieskastel,

Tel.: 06842/930808

Florian-Apotheke, Hauptstraße 119, St. Ingbert-Oberwürzbach,

Tel.: 06894/966322

**03.06.:**

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34, Homburg, Tel.: 06841/2228

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen, Tel.: 06821/983880

Rats-Apotheke, Kaiserstraße 37, St. Ingbert, Tel.: 06894/4940

## Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

**29./30.05.:** Tierärztin Pittendörfer, Von-der-Leyen-Straße 28, Blieskastel,

Tel.: 06842/961191

**03.06.:** Tierärztinnen Brocher und Nord, Höcherbergstraße 145, Bexbach,

Tel.: 06826/960888

## HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche ..... Restmüll

gerade Woche ..... Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: ([www.evs.de](http://www.evs.de))

## WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

**montags, ungerade Kalenderwoche**

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

## Kompostieranlage in Limbach

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

## Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

**Öffnungszeiten:** Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

**Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.**

**Bitte alle redaktionellen  
Beiträge für die Kirkeler Nachrichten  
senden an**

**[amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)**



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Impressum

### Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,

66459 Kirkel,

Telefon 06841/8098-0,

E-Mail: [amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)

### Druck:

Druckhaus WITTICH KG

### Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

### Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

### Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

### Erscheinung:

wöchentlich

### Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

### Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

178 **Verordnung  
zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 21. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Verordnung zur Bekämpfung  
der Corona-Pandemie (VO-CP)**

**§ 1  
Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

**§ 2  
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt ge-

hörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
  - 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
  2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
- 3a. Gäste während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kundinnen und Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucherinnen und Besucher Kundinnen und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Min-

destabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

### § 3

#### Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

### § 4

#### Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kundinnen oder Kunden oder Besucherinnen oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

## § 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreiberinnen und Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstalterinnen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

## § 5a Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzun-

gen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

## § 5b Immunisierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

## § 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartnerinnen und -partner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Private Zusammenkünfte sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme des § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5, sind im Innenbereich untersagt.

(2a) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen pro Veranstaltungstag und -ort zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Veranstaltungen sind der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Veranstalters zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur

vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 und Absatz 2a fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabwiesbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortpolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1

Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Der Gemeindebesuch ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

(9) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

## § 7

### Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen sind verboten, soweit in Satz 2 oder in § 7a Absatz 1 nichts Abweichendes bestimmt ist.

Abweichend von Satz 1 sind gestattet

1. die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
2. der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
3. der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
4. der Betrieb eines Gaststättengewerbes, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich mit vorheriger Terminvereinbarung unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch, sofern alle Gäste dieser Gruppen einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Das Betreten von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Be-

treten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a gestattet. Von der Testverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstätten und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Maßgebend für die Ausnahme ist bei Mischsortimenten in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discontern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften, dass der Sortimentsteil nach den Nummern 1 bis 16 wesentlich überwiegt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außenanlagen, zulässig.

Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außenanlagen, zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Bei der Durchführung des Sportbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Ausschluss von Zuschauern.

(5a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufsports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Die Nutzung von Innensportstätten muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Zuschauer sind nicht erlaubt.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

1. öffentliche Spielplätze,
2. Wildparks, Zoos,
- 2a. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten im Außenbereich, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
3. Bibliotheken,
4. Museen, Galerien, Gedenkstätten, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
5. Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
6. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen,
7. abweichend von Satz 1 kontaktfreier Sport, Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden; abweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Training im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird,
8. Wettannahmestellen privater Anbieter; die Räumlichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird; eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden,



9. abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zwecke der Ausbildung und des Trainingsbetriebes von Rettungsschwimmern, der Ausbildung von Schwimmlehrern und für Schwimmkurse für Anfänger, wobei Anfängerkurse mit höchstens zehn Teilnehmenden stattfinden dürfen, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a geführt wird; Kinder unter zehn Jahren dürfen von einem Sorgeberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person begleitet werden, die auch den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen muss; Zuschauer sind nicht erlaubt,
10. Strandbäder und Freibäder, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
11. Spielhallen und Spielbanken, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken, soweit in Satz 2 oder in § 7a Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasste oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

#### § 7a

#### Abweichende Betriebsbeschränkungen ab dem 31. Mai 2021

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger

Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ab dem 31. Mai 2021 unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 mit den Maßgaben zulässig, dass eine Bewirtung ausschließlich

1. gegen vorherige Terminvereinbarung
2. an Tischen mit festem Sitzplatz
3. unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch

zulässig ist, sofern alle Gäste einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. § 7 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 7 Satz 1 und Satz 3 sind Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken ab dem 31. Mai 2021 unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 mit den Maßgaben zulässig, dass

1. eine Bettenauslastung von höchstens bis zu 70 Prozent der regulären Kapazität des Betriebs erfolgt und
2. die Gäste bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Werden Gäste zu touristischen und geschäftlichen Zwecken beherbergt, gelten die Maßgaben des Satzes 1 für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet. Bei mehrtägigen Reisen oder Angeboten haben die Teilnehmenden alle 48 Stunden den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

#### § 8

#### Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden

Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

### § 8a

#### **Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote**

Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

### § 9

#### **Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche**

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucherinnen und Besucher, zur Registrierung der Besucherinnen und Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Schutz der

Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patientinnen und Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstausübung die Hygienevorgaben einhalten und die persönliche Schutzausrüstung tragen.
4. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind

1. Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerontopsychiatrie der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie und Palliativstationen und -bereiche. In diesen Einrichtungen legen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in Absprache mit den Patientinnen und Patienten und Angehörigen die Besuchsmöglichkeiten fest.
2. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen. Die Besuchsmöglichkeiten sind in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten festzulegen.
3. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen. Diesen sind bei schwersten Erkrankungen medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Geburten oder bei Personen im Sterbeprozess, zu gestatten. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Weiter ist bei Aufklärungsgesprächen und vor risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen eine Begleitung durch den vorgenannten Personen-

kreis zu gestatten. Die Einschätzung erfolgt unter Einbindung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehöriger durch die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte.

4. Seelsorgerinnen und Seelsorger und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt, die jeweils in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.

Ein Besuch ist nur bei negativem durch das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung durchgeführtem Antigentest möglich. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Eine vollständige Isolation der Patientinnen und Patienten ist zu verhindern. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird.

5. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

6. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind mittels PoC-Antigentest zweimal wö-

chentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen

1. alle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen,
2. alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind und die Einrichtung eine mindestens 90-prozentige Quote immunisierter Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung aufweist, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 nur noch einmal alle zwei Wochen.

Sofern die im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 nur einmal pro Woche. Satz 3 und 4 gelten nicht in Einrichtungen, in den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

Von den Testpflichten nach Satz 1 und 2 ist befreit, wer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Besucherinnen und Besuchern der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Besucherinnen und Besuchern das Ergebnis nach Maßgabe des § 5a zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbildung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewährt ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards tragen.

## § 10

### **Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

## § 11

### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## § 12

### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem

Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 6 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

### § 13

#### Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

### § 13a

#### Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1344) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

### Artikel 2

#### Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

### Kapitel 1

#### Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

### § 1

#### Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzsulbetrieb ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen

der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen. Die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 findet neben den Lehrkräften auch auf alle anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ab dem 31. Mai 2021 findet im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) in den Landkreisen, in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzschulbetriebs nicht eröffnet ist, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb statt; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ist der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf die Einschränkung des Präsenzunterrichts in einem Landkreis nicht eröffnet, ist jedoch die Vorgabe des Absatzes 3 einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene noch nicht erfüllt, erfolgt der Präsenzschulbetrieb weiterhin eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzschulbetrieb eingeschränkt ist.

(6) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen,
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(7) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in den Absätzen 4 und 5 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 6 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(8) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die im Falle der Einschränkung des Präsenzschulbetriebs für die Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(9) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und nach Absatz 6 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(11) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 4 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringen.

(12) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzscharbetriebs nach Absatz 4 oder nach § 28b Absatz 3 die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

### § 1a

#### Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ

ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülerinnen und Schülern während des Ablegens des schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen kurzzeitige individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

### § 2

#### Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formulare/ja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird Gebrauch gemacht, das Nähere regelt

das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

### § 3

#### Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

### Kapitel 2

#### Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

### § 4

#### Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html) veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer In-

fektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

### § 5

#### Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

### § 6

#### Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom



11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **Kapitel 3** **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen** **im außerschulischen Bereich**

#### **§ 7**

#### **Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtlern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtlern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,
2. die pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoreti-

schers und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärtlers ist deren oder dessen zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

#### **§ 8**

#### **Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## Kapitel 4

### § 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

## Kapitel 5

### § 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen in Präsenzform ist

1. als Einzelunterricht,
2. in Gruppen von bis zu zehn Personen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen, und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform ist als Einzelunterricht mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zulässig.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen.

## Kapitel 6

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

### § 12 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

### § 13 Testungen und immunisierte Personen

(1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger

Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1344, 1353) außer Kraft.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Mai 2021

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) oder unter [www.corona.saarland.de!](http://www.corona.saarland.de!)

## Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde Kirkel, die mit der Zahlung der 2. Rate auf die Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben für das laufende Jahr einschließlich der ebenfalls bis zum 15.05.2021 fälligen Nachträge im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt.

Zur Vermeidung der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren werden die Zahlungspflichtigen aufgefordert, innerhalb einer Woche die geschuldeten Beträge auf eines der auf den Abgabenbescheiden aufgeführten Bankkonten – unter Angabe der Steuernummer / des Kassenzzeichens – zu überweisen.

Für die Steuerbeträge ab 50,00 Euro ist der gesetzliche Säumniszuschlag mitzuentrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % der auf volle 50,00 Euro abgerundeten Steuerforderung.

Der Bürgermeister:  
gez.: John

**Das Schnelltestzentrum in Limbach** befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal [www.schnelltest-saarpfalz.de](http://www.schnelltest-saarpfalz.de) wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse **info@schnelltest-saarpfalz.de!**

## Der Bürger-Service informiert

### Pflichtumtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen

§ 24a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 8e der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt den Pflichtumtausch von Führerscheinen. Hiernach müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis spätestens zum 19. Januar 2023 in einen neuen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Die neuen Führerscheindokumente haben eine Gültigkeit von 15 Jahren. Der Umtausch erfolgt zur Vermeidung einer Überlastung sowohl der Fahrerlaubnisbehörden als auch des Führerscheinkartenherstellers gestaffelt nach den unten stehenden Tabellen.

In der nun beginnenden ersten Phase müssen **nur Führerscheine der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden.**

Der Antrag auf Umtausch in einen neuen Kartenführerschein ist von den betroffenen Personen, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde Kirkel wohnen, beim Bürger-Service der Gemeinde Kirkel zu stellen. Auf Grund der aktuellen Zugangsregelung des Rathauses ist dies nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06841 / 8098-0 möglich. Für einen reibungslosen Ablauf sollten die von der ersten Umtauschphase betroffenen Personen rechtzeitig vor Fristende (spätestens 3 Monate) einen Termin für die Beantragung des neuen EU-Scheckkartenführerscheins vereinbaren.

Bei Antragstellung müssen Sie Ihren bisherigen Führerschein, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitbringen. Zusätzlich benötigen Sie, sofern der bisherige Führerschein nicht von der Gemeinde Kirkel ausgestellt wurde, eine sogenannte „Karteikartenabschrift“ (= Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister). Die Karteikartenabschrift erhalten Sie von der ausstellenden Behörde Ihres bisherigen Führerscheins. Die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 €.

Den folgenden Tabellen können Sie entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerschein umzutauschen ist. Nach Ablauf der in der Tabelle genannten Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Zur Gewährleistung einer möglichst langen Gültigkeit des neuen Führerscheins und zur Vermeidung einer Überlastung des Bürger-Services der Gemeinde Kirkel wird empfohlen, dass aktuell nur die von der jetzigen Umtauschphase betroffenen Personen (Geburtsjahrgänge 1953 – 1958) einen Antrag auf Ausstellung eines neuen EU-Scheckkartenführerscheins stellen. Alle anderen - im Laufe der nächsten 11 Jahre - Umtauschpflichtigen werden gebeten, den Umtausch erst ca. 3 bis 6 Monate vor dem jeweiligen Fristablauf zu beantragen; der Bürger-Service wird hierzu jährlich in den Kirkeler Nachrichten informieren.

**Fristen für den Umtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen:**

**Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind** (= alter Führerschein im Papierformat, sog. „grauer oder rosa Lappen“):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
<b>1953 bis 1958</b>	<b>19. Januar 2022</b>
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

**Führerscheine, die ab 1. Januar 1999** (= alter Scheckkartenführerschein ohne Ablaufdatum) **ausgestellt worden sind:**

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

## Wir gratulieren



- 01.06.2021 80. Geburtstag von Frau Christel Schott, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Hauptstraße 185.
- 05.06.2021 90. Geburtstag von Herrn Josef Granzer, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Kaiserstraße 18C.

## Öffentliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss  
Sitzungsnummer: Nichtöffentliche Sitzung - 12/2019-2024  
Sitzungsdatum: Dienstag, 1. Juni 2021  
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr  
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

#### Tagesordnung

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Kaufangebot der KEW an die SWH
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020;  
hier: Zustimmung und Kenntnisnahme nach § 89 KSVG
- Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion;  
hier: Corona-Hilfen für Kirkeler Vereine
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Frank John  
Bürgermeister

## Die Verwaltung informiert



### Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen. Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

### Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) und unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) !

### Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

## EC-Zahlungen ab sofort bei der Gemeindekasse möglich

Wir möchten Sie hiermit darauf hinweisen, dass ab sofort bei der Gemeindekasse Kirkel für sämtliche Zahlungsaufforderungen der Gemeinde EC-Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Für alle Fragen zur EC-Zahlung steht Ihnen das Team der Gemeindekasse unter den Rufnummern 06841 / 8098-28, -29 und -31 zur Verfügung. Der Bürgermeister

## Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

### Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43  
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de  
web: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr  
donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

### Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

Im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315  
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de  
web: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

### Wichtige Mitteilung für unsere Leser\*innen der

#### Gemeindebücherei Limbach und Altstadt!!!

**Vom 07.06. bis 18.06.21** bleibt unsere Bücherei wegen Urlaub **geschlossen**.

Die erste reguläre Ausleihe nach dem Urlaub ist am 22. Juni 2021.  
Ihr Bücherei-Team

## Das Standesamt informiert



Frau Nelli Befus und Herr Paul Schröder, beide wohnhaft in Kirkel, Hauptstraße 148, haben ihre Eheschließung angemeldet.

Die Trauung findet am 04.06.2021 in der Limbacher Mühle statt.

Am 18.05.2021 haben Frau Michelle Guthörl geb. Kuhlmann und Herr Markus Guthörl, beide wohnhaft in Kirkel, Haydnstraße 26, die Ehe geschlossen.

Die Trauung fand in der Limbacher Mühle statt.

## Die Gemeindegewerke Kirkel GmbH



informiert

Unser Betrieb ist am **Freitag, dem 04. Juni 2021**, geschlossen.

Für Notfälle im Strom- Gas- und Wasserbereich ist unser Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **06821 / 200-426** zu erreichen.

## Andere Behörden



## Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

### Wildtierschutz und Anleinplicht für Hunde

**Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. Juni) müssen Hunde gemäß den Bestimmungen des saarländischen Jagdgesetzes außerhalb eingefriedeter Flächen (die sie nicht verlassen können) angeleint werden.**

Ausgenommen hiervon sind nur Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunden haltenden Behörden, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind. Befreit von der Anleinplicht sind auch diejenigen Hunde, die zuverlässig den Bereich der Wege nicht verlassen. Zu dem „Bereich von Wegen“ zählt auch der Bereich „ein paar Meter“ neben dem Weg. Entscheidend kommt es darauf an, dass ein Hund, der neben dem Weg läuft, sich jederzeit im Blickfeld der den Hund führenden Person befindet und von dieser zuverlässig abgerufen und bei Bedarf direkt an die Leine genommen werden kann. Somit werden Hunde, die gehorsam sind und Wildtiere nicht beunruhigen oder gefährden (und nur solche sollten überhaupt unangeleint laufen!), in ihrer Freiheit weiterhin nicht beschränkt.

Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, sondern auch die dauerhaft angelegten Wege oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Dagegen sind Maschinenwege, Rückeschneisen sowie Fußpfade keine Wege, so dass Hunde dort angeleint geführt werden müssen!

**Hunde beispielsweise auf Wiesen, Feldern oder auf Fußpfaden und Waldflächen frei laufen zu lassen, ist daher verboten, denn gerade an diesen Orten stören freilaufende Hunde das Wild erheblich.**

Die Missachtung der Anleinplicht kann nach § 49 SJG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Infotelefon zum Coronavirus erweitert

Für Fragen an das Gesundheitsamt zu Schulen und Kitas wird die allgemeine Hotline 104-7306 ergänzt.

Seit 17. Mai ist für Fragen zu Schul- und Kitaangelegenheiten im Kontext zu Corona, die das Gesundheitsamt betreffen, ein weiteres Infotelefon eingerichtet. Die neue Hotline für Fragen nach Testergebnissen, Quarantänezeiten etc. ist unter 06841 / 104-7307 außer an Feiertagen montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr erreichbar. Die allgemeine Corona-Hotline 06841 / 104-7306 ist mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr erreichbar.

Nach wie vor ist die Hotline des saarländischen Gesundheitsministeriums zu den Themen Corona, Impfen und Testmöglichkeiten unter der Nummer 0681 / 501-4422 von Montag bis Sonntag zwischen 7 und 20 Uhr erreichbar.

## Regelung zum Genesenennachweis

### Das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises informiert

Nach dem Bundestagsbeschluss am 6. Mai hat auch der Bundesrat der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zugestimmt.

Die Verordnung regelt die Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen. Sie nimmt die Beschränkung privater Zusammenkünfte, nächtlichen Ausgangssperren, Ausübung von Sport sowie Quarantänepflichten für geimpfte Personen und genesene Personen zurück. Weiterhin gilt die Einhaltung die AHA-L-Regeln.

Für Geimpfte gelten die Erleichterungen ab Tag 15 nach der Zweitimpfung. Als Nachweis gilt das Impfbuch bzw. die Impfbescheinigung. Für Genesene ohne Schutzimpfung ist dies ein positiver PCR-Labornachweis, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Vorerst erhalten zunächst 3.200 Personen - rückwirkend vom 22. April 2021 bis 15. November 2020 - ab Mitte der 20. Kalenderwoche per Post einen Genesenennachweis als Bescheinigung einer überwundenen COVID-19-Infektion. Genesene, bei denen die Infektion schon länger zurückliegt und die dann nur eine Impfung erhalten, müssen individuell bearbeitet werden bzw. können ggf. auch eine Bescheinigung beim Hausarzt erhalten. „Bis zum Versand des Genesenennachweises kann nach überstandener Infektion der zugestellte Quarantänebescheid mit dem Enddatum der Quarantäne der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden“, rät Amtsärztin Dr. Sigrid Thomé-Granz. Neue Fälle nach dem 22. April werden automatisch nach Ablauf der gesetzten Frist von 28 Tagen gerechnet ab positiver Testung die Bescheinigung über die positive Testung mittels PCR erhalten, die als Genesenennachweis gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) verwendet werden kann.

Informationen zum Genesenennachweis: Julia Brings, Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises, Email: Gesundheitsamt-Registrierung@saarpfalz-kreis.de.

## Neuaufbau nach Vandalismus

### Neuer Standort für die Modelle saarpfälzischer Sehenswürdigkeiten

Der Garten der Sinne, der auf dem entwidmeten Friedhof in Kirkel-Neuhäusel angelegt wurde und weiter ausgestaltet werden sollte, hatte sehr positive Resonanz unter den Bürgerinnen und Bürgern hervorgerufen. Doch leider wurde die Anlage, zu der auch Modelle saarpfälzischer Sehenswürdigkeiten gehören, nicht von Vandalismus verschont. Die Modelle wurden irreparabel zerstört bzw. sehr stark beschädigt, und müssen daher mit hohem Aufwand wieder neu erstellt werden. Die Teilnehmenden der Projekte „Burg Kirkel und Umgebung“ sowie „Wegenetze im Saarpfalz-Kreis“ hatten die Sehenswürdigkeiten vermessen und skizziert, um dann mit viel Liebe zum Detail maßstabsgerechte Urmodelle aus Holz, Ton und Gips anzufertigen und daraus mehrfach verwendbare Matrizen aus Silikon herzustellen. Diese Matrizen werden nun in der Projektwerkstatt in Kirkel erneut mit Beton ausgegossen. Jeder so erhaltene Betonrohling wird durch Herausarbeiten der Oberflächenstruktur der Steine sowie dem Original nachempfunden farblich Gestaltung zum Modell. Die Gemeinde Kirkel, der Heimat- und Verkehrsverein und die AQuiS GmbH, die den Garten der Sinne initiiert hatten, haben beschlossen, einen neuen Standort für die Modelle zu finden, um sie der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen.

Landrat Dr. Gallo: „Es ist sehr schade, wenn solche Objekte mutwillig zerstört werden. Es ist sicherlich der materielle Schaden und der Aufwand zur Wiederherstellung, der eine Rolle spielt. Es ist damit aber auch viel Herzblut und persönliches Engagement derjenigen verbunden, die sie geschaffen haben. Diejenigen, die diese Modelle zerstört haben, sollten sich überlegen, wie sie sich fühlen würden, wenn etwas mutwillig zerstört wird, an dem ihr eigenes Herz hängt.“

Vorübergehend aus der Kirkeler Öffentlichkeit verschwunden sind übrigens die Holzschilder, die der Kirkeler Künstler Robert Kraus einst geschaffen hatte. Sie werden derzeit im AQuiS-Projekt „Kirkeler Burg und Umgebung“ restauriert.

Die Projekte der AQuiS GmbH werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes, den Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union, den Saarpfalz-Kreis und das Jobcenter Saarpfalz-Kreis gefördert.



Ein Modell der Klosterruine Wörschweiler in der Entstehungsphase.  
Foto: Dr. Christel Bernard

## Entsorgungsverband Saar

### Richtige Bereitstellung der Tonnen bis spätestens 6:00 Uhr maßgeblich für die Erkennbarkeit des Leerungswunsches

Um sicher stellen zu können, dass die Müllgefäße immer ausschließlich dann geleert werden, wenn das von der Kundin bzw. dem Kunden gewünscht ist, muss es für die Müllwerker eindeutig erkennbar sein, ob eine Tonne zur Leerung bereit gestellt wurde. Das gilt insbesondere dann, wenn die Tonne ihren Dauerstandplatz im Bereich des Gehweges hat.

Nur, wenn die Tonne bis **spätestens um 6:00 Uhr** richtig zur Abholung bereit steht, kann die Leerung wunschgemäß erfolgen.

Erfolgt eine Leerung aufgrund falscher Bereitstellung, obwohl eine solche nicht gewollt war, wird die dafür anfallende Gebühr nicht rückerstattet.

Wird eine Tonne aufgrund falscher oder zu später Bereitstellung nicht geleert, können die Kunden die Zeit bis zur nächsten Leerung überbrücken, indem sie bei ihrer Kommune für 6 Euro einen Abfallsack kaufen, bei dem die Entsorgungsgebühr im Kaufpreis inbegriffen ist. Normale Plastiktüten werden nicht mitgenommen. Eine Nachfuhr kann aus logistischen Gründen nicht erfolgen.

Fragen zum Thema Bereitstellung beantworten gerne die MitarbeiterInnen des EVS Kunden-Service-Centers (Tel. 0681 / 5000-555).

So ist es richtig:



## KFZ-Zulassung am 28. Mai geschlossen

Die KFZ-Zulassungsstelle des Saarpfalz-Kreises muss am Freitag, dem 28. Mai, für den Kundenverkehr geschlossen bleiben. Grund dafür sind dringend notwendige Updates der Software im Bereich Kundenservice. Die Kreisverwaltung bittet um Verständnis.

Die KFZ-Zulassungsbehörde macht erneut darauf aufmerksam, nicht benötigte Terminreservierungen abzusagen, um anderen Anfragen nachkommen zu können. Die Termine sind immer für 14 Tage freigeschaltet. Die Terminierung kann einfach in der Terminbestätigungsmail aus dem Erstkontakt storniert werden.

## Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

### Kellerdecke - Eine Dämmung lohnt sich fast immer

Der Fußboden über dem Keller ist kalt, die Füße frieren? Ist die Kellerdecke nicht gedämmt, sinkt die Oberflächentemperatur der Bodenfläche stark ab. Mit einer Kellerdeckendämmung wird der Wärmeabfluss verringert und die Oberflächentemperatur steigt deutlich an. Man erhöht damit nicht nur den Komfort, es sinken auch die Energiekosten.

„Aufgrund der recht geringen Investitionskosten ist die Kellerdeckendämmung sehr wirtschaftlich“, sagt Reinhard Schneeweiß, Architekt und Energieberater der Verbraucherzentrale. Die Materialkosten betragen nur etwa 30 Euro pro Quadratmeter. Wird ein Fachbetrieb beauftragt, betragen die Kosten insgesamt etwa 60 Euro pro Quadratmeter. Kompliziertere Deckenkonstruktionen erhöhen den Aufwand.

Wer sich selbst an der Dämmung versuchen will, arbeitet am besten mit fertigen Kellerdecken-Dämmplatten, die von unten an die Decke geklebt oder gedübelt werden. Unebene Kellerdecken benötigen eine Unterkonstruktion, auf der das Material angebracht wird. Dabei sollten Fugen und Anschlüsse luftdicht verschlossen werden, damit sich die Dämmwirkung nicht verringert.

Nach dem Gebäude-Energieeinspar-Gesetz (GEG) darf der Wärmeverlust der gedämmten Kellerdecke einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Dazu sollten die Dämmplatten meist eine Dicke von zehn bis zwölf Zentimetern haben, abhängig von der Dämmwirkung des Materials. Wird noch besser gedämmt und die Dämmung von einem Fachbetrieb durchgeführt, können staatliche Zuschüsse beantragt werden.

Zu den Details der Kellerdeckendämmung wie Dämmstoffdicken, die Einbindung von Rohren oder Wänden sowie zu Fragen über staatliche Fördermittel beraten die Energieberater der Verbraucherzentrale. Die Experten informieren anbieterunabhängig und individuell.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Rückrufberatung und die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Informationen gibt es auch unter [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder unter [www.verbraucherzentrale-saarland.de](http://www.verbraucherzentrale-saarland.de). Termine zur Beratung können saarlandweit unter 0681 / 5008915 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 vereinbart werden. Die Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich unter [energieberatung@vz-saar.de](mailto:energieberatung@vz-saar.de).

Anmeldung zur Beratung in:

- Homburg, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434
- Kirkel, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22
- Blieskastel, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- St. Ingbert, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

## Biosphärenzweckverband Bliesgau

### Jetzt die Chance nutzen - Ökolandbau im Biosphärenreservat ausbauen

Vor dem Hintergrund, dass Umwelt- und Landwirtschaftsminister Reinhold Jost für die kommenden Jahre rund 89 Mio. Euro für die Einwicklung des ländlichen Raums und zur Förderung des Ökolandbaus für das Saarland hat verhandeln können, appelliert der Biosphärenzweckverband an die umstellungswilligen landwirtschaftlichen Betriebe im Biosphärenreservat Bliesgau, jetzt die Umstellung auf Ökolandbau anzugehen.

**Blieskastel.** Der Biosphärenzweckverband Bliesgau begrüßt das Verhandlungsergebnis von Umwelt- und Landwirtschaftsminister Reinhold Jost. Verbandsvorsteher Landrat Dr. Theophil Gallo betont, „dass eine solch hohe Fördersumme für den ländlichen Raum bisher noch nie zur Verfügung stand. Dies gibt Handlungsspielraum und Gestaltungsmöglichkeiten, die gerade mit Blick auf die Modellregion des Biosphärenreservats wichtig sind“. Gleichzeitig appelliert der Zweckverband an die umstellungswilligen landwirtschaftlichen Betriebe - von Homburg bis Kleinblittersdorf - die Gunst der Stunde zu nutzen und die Umstellung auf Ökolandbau jetzt und in den kommenden Jahren, spätestens zu Beginn der neuen Förderperiode 2023, anzugehen und für den jährlichen Termin Mitte Mai angesichts der guten Finanzlage die Umstellungsförderung des Umweltministeriums mit der Agrarförderung zu beantragen.

„Es ist wichtig, gerade im Biosphärenreservat den umstellungswilligen Betrieben in der schwierigen Umstellungsphase auf den Ökolandbau wirtschaftlich zu helfen“, sagt der Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes, Dr. Gerhard Mörsch. „Jeder umstellungswillige Betrieb muss genau prüfen, ob die ökologische Arbeitsweise zum Betrieb und seinen Produkten passt, um später auch als Biobetrieb auf dem Markt wirtschaftlich bestehen zu können“. Der Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes bietet hierzu Hilfestellung an und vermittelt gerne die Beratungsangebote durch das Land und die Verbände des Ökologischen Landbaus.

Für die biozertifizierten Betriebe ergeben sich später auch Möglichkeiten, dem „Partnerbetriebe-Netzwerk“ des Biosphärenzweckverbandes als landwirtschaftlicher Betrieb beizutreten. Der Biosphärenzweckverband setzt selbstverständlich auch weiterhin auf die Zusammenarbeit mit konventionellen Betrieben, denen insbesondere die Mitarbeit und Mitgliedschaft im Verein „Bliesgau Genuss“ zur Vermarktung nachhaltiger Regionalprodukte offensteht. Der Vorstandsvorsteher des Biosphärenzweckverbandes, Landrat Dr. Theophil Gallo, betont abschließend: „Mit den neuen und zusätzlichen Mitteln für den ländlichen Raum erhoffen wir uns, in Zusammenarbeit mit dem saarländischen Umweltministerium, vermehrt naturverträgliche Wirtschaftsweisen unterstützen zu können. Ziel soll es sein, den Ertrag der Landwirte zu sichern, den Anteil regional vermarkteter Produkte zu erhöhen und gleichzeitig die wertvolle Kulturlandschaft des Biosphärenreservates Bliesgaus zu erhalten und die Umwelt zu schützen. Die verbesserte Finanzsituation für den ländlichen Raum wird bei der Umsetzung helfen und muss selbstverständlich auch den Dörfern im Biosphärenreservat zu Gute kommen“.

Im Auftrag

gez. Dr. Gerhard Mörsch,

Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

Informationen zur Förderung der Ökologischen Betriebe im Saarland:

- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Saarbrücken, Franziska Nicke 0681 / 501-4108, f.nicke@umwelt.saarland.de  
Jochen Wack 0681/501-3820, j.wack@umwelt.saarland.de
- Landwirtschaftskammer für das Saarland:  
Sophie Schlosser: 06826 / 82895-49, 01520 / 9383899, oeko@lwk-saarland.de
- Arbeitsgruppe Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz/Saarland (AÖL): 06131 / 23979-38, info@aөл-rpsl.de



Biologische Landwirtschaft in der Biosphäre Bliesgau Foto: Fotogruppe der Naturfreunde Saarland e.V.

## Ein Rückblick auf das 10-jährige Jubiläum der Partnerschaft Landkreis Przemysl – Saarpfalz-Kreis Eine gemeinsame Presseerklärung des Saarpfalz-Kreises und des Landkreises Przemysl

Die Kreistagssitzung des Saarpfalz-Kreises im Mai stand im Zeichen der Europawoche. Neben dem Vertrag mit dem Departement de la Moselle und der Begründung neuer Kreispartnerschaften war ein Ereignis von besonderer Bedeutung: Das zehnjährige Bestehen der Partnerschaft des Saarpfalz-Kreises mit dem Kreis Przemysl in der polnischen Woiwodschaft Podkarpackie.

Gemeinsam und voller Stolz blicken die beiden Landräte, Jan Paczek und Dr. Theophil Gallo darauf zurück, wie diese Partnerschaft bisher gelebt wurde. Erstmals unterschrieben wurde der Vertrag am 13. Mai 2011, damals von Clemens Lindemann und Jan Paczek. Im Rahmen einer Delegationsreise wurde die Partnerschaft in feierlichem Rahmen in Przemysl am 1. September 2017 erneuert und diesmal von Landrat Dr. Gallo unterzeichnet. Es war für ihn das Zeichen für seine persönliche Verpflichtung als Garant der Partnerschaft.

Zur Geschichte dieser Partnerschaft gehören Details ihrer Entstehung: Hans Bollinger, Vorsitzender des Vereins „Begegnungen auf der Grenze“ und treibende Kraft im Ökologischen Schullandheim Spohns Haus in Gersheim, war es, der mit weiteren Gleichgesinnten zunächst eine Schulpartnerschaft nach der anderen initiierte. Von polnischer Seite kam zu Beginn viel Unterstützung vom damaligen Kulturdirektor der damaligen Woiwodschaft Przemysl, Marius Olbromski. Das Märchenfestival der Gruppe Koralik aus Przemysl begeisterte bei jeder der jährlichen Aufführungen an saarländischen Schulen. Ein weiterer Freund von Hans Bollinger, Jaroslaw Reczek, der im Marschallamt und später im Woiwodschaftsamt arbeitete, schlug vor, den Landrat von Przemysl, Jan Paczek auf eine Kreispartnerschaft anzusprechen. Das tat Hans Bollinger, indem er gelegentlich eine Reise nach Podkarpackie unternahm und gemeinsam mit seiner Frau ohne vorherige Anmeldung bei Landrat Paczek vorstellig wurde. Dieser war spontan von der Idee begeistert. So entstand die Partnerschaft zum Kreis Przemysl.

Durch die wiederholten Begegnungen mit den Partnern bei uns, aber auch in Polen, sind inzwischen persönliche Freundschaften entstanden.

„Besonders freut es mich, dass wir in Przemysl die Landrätin des Rayon Pustomyty, Halyna Hytchka, kennen gelernt haben, die uns dann auf eine Partnerschaft mit Ihrem Rayon ansprach. Wenn einem jemand seine Freundschaft anbietet, schlägt man dieses Angebot nicht aus. Es war eine gute Entscheidung und ich bin meinem Freund Landrat Jan Paczek dankbar, dass er den Saarpfalz-Kreis mit dem Rayon Pustomyty zusammenführte“, merkt Landrat Dr. Gallo an. Das letzte persönliche Treffen beim Erntedankfest 2019 in Przemysl, an dem auch der Europastaatssekretär Roland Theis teilnahm, war ein weiterer Höhepunkt. Bemerkenswert war, dass kein einziger der polnischen Redner erwähnte, dass sich an diesem 1.9.2019 der Überfall auf Polen zum 80. Male jährte. Es war ein deutliches Zeichen des Respekts und der Sensibilität gegenüber den deutschen Gästen. Erst Staatssekretär Theis und Landrat Dr. Gallo gingen in ihren Grußworten auf diesen Jahrestag ein, was ebenso anerkennend registriert wurde.

Die Partnerschaft mit dem Landkreis Przemysl lebt nicht nur durch die regelmäßigen Schüleraustausche. Unvergessen ist die Chorreise des Bexbacher Schubert-Chores unter der Leitung von CMD Paul O. Krick und seines Präsidenten Horst Kraus im Jahr 2018, die über die Ukraine auch in den Landkreis Przemysl führte. Dort gestaltete der Chor mit Liedbeiträgen in polnischer Sprache das 60-jährige Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr von Kniazycze mit. Der Termin des Begehens des Jubiläums war eigens so gelegt worden, dass Landrat Dr. Gallo als Ehrengast teilnehmen konnte; er hatte es zwei Jahre zuvor auch so versprochen. Sehr gut kam auch die im vergangenen Jahr erfolgte Schenkung eines Feuerwehrfahrzeugs an die Feuerwehr in Kniazycze an. Die langjährige Europabeauftragte des Saarpfalz-Kreises, Dr. Violetta Frys, hat bereits 2013 und 2017 Bürgerreisen in den Landkreis Przemysl organisiert, auf die sie mit eigenen Vorträgen vorbereitete. Die in der Presse beworbenen Flug- und Busreisen waren schnell ausgebucht. Die TeilnehmerInnen erinnern sich noch heute gerne an die Erlebnisse in dem gastfreundlichen Partnerkreis. Mit Hilfe von EU- und Landesförderungen konnten sich die EinwohnerInnen der befreundeten Landkreise und vor allem LehrerInnen sowie SchülerInnen im Rahmen ihrer Schulpartnerschaften immer wieder austauschen.

„Wir beide möchten diese schöne, lebendige Partnerschaft noch intensivieren, dazu gibt es einige Ideen, die wir gemeinsam umsetzen wollen“, so Landrat Jan Paczek, der sich ebenfalls auf das nächste persönliche Treffen freut.

Informationen zu den Partnerschaften des Saarpfalz-Kreises sind bei der Europabeauftragten, Dr. Violetta Frys, unter der Telefonnummer 06841 / 104-8273 oder der E-Mail-Adresse: violetta.frys@saarpfalz-kreis.de, erhältlich.



Landrat Jan Paczek, Landrätin Halina Hychka und Landrat Dr. Theophil Gallo (v. l.). Foto: Dr. Violetta Frys

**Agentur für Arbeit Saarland**  
Berufsberatung im Saarland

## Praktikumssuche für Schülerinnen und Schüler Berufsberatung im Saarland lädt zu Online-Veranstaltung am 02. Juni ein

Am 02. Juni bietet die Berufsberatung im Saarland eine Online-Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler zum Thema Praktikumsuche an. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund zwei Stunden. Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business). Das Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Besuchs einer Berufsfachschule, Fachoberschule, aber auch der 8. Klasse der Gemeinschaftsschule und der 9. Klasse eines Gymnasiums. Die Vorbereitung auf ein Praktikum trägt zu dessen Erfolg und vor allem dem Spaß hieran bei. In dieser Online-Veranstaltung gibt der Berufsberater Jens Kaeswurm interessierten Jugendlichen die notwendigen Tipps zur Vorbereitung, Suche und Durchführung eines Praktikums. Anmeldung und Kontakt:  
Jens Kaeswurm  
Telefon: 0681 / 9442244  
E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtliche Mitteilungen



## Kirchliche Nachrichten



### Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

#### Worte der Bibel

Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth; alle Lande sind seiner Ehre voll. Jes 6,3

#### Worte des Lebens

Der Arger mit den meisten Leuten ist nicht so sehr ihre Unwissenheit, sondern dass sie so viele Dinge wissen, die nicht so sind.

*Josh Billings, 1818 -1885, amerik. Humorist*

#### Pfarramtsteam:

##### Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286  
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de  
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

##### Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784  
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

#### Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr  
mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

#### Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)  
- der Homepage des Dekanats unter [www.prot-dekanat-homburg.de](http://www.prot-dekanat-homburg.de)  
- der Homepage unserer Landeskirche unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de)

## Gottesdienste

### Konfirmation in Limbach des Jahrgangs 2020 – Gruppe II – am Sonntag, Trinitatis, 30.05.2021

10:00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel  
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

### Konfirmation des Jahrgangs 2020 in Limbach

Am Sonntag, Trinitatis, 30.05.21, werden in der Limbacher Elisabethkirche um 10:00 Uhr von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Brookes	Liam	Kirchenstraße 19	Limbach
Imbsweiler	Hannah	Kiefernweg 1	Limbach
Kniest	Luca-Collin	Ortsstraße 71	Altstadt

**Bitte haben Sie Verständnis, dass aus gegebenem Anlass der Konfirmations-Gottesdienst ausschließlich den KonfirmandInnen und ihren Familien vorbehalten ist.**

**Alternativ können wir Ihnen dazu den Gottesdienst in Niederbexbach anbieten:**

Sonntag, Trinitatis, 30.05., 10:00 Uhr, Niederbexbach, Vikarin Christmann

Voranmeldung erbeten an:

Pfarramt 2 – Pfrin. Ganster-Johnson: Tel. Nr. 06826 / 2784 oder per Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

oder nächste Woche wieder ein „normaler“ Gottesdienst in Altstadt:  
**Gottesdienst am 1. Sonntag nach Trinitatis, 06.06.2021**

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Vikarin Christmann  
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

### Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel  
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377  
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131  
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377  
Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788  
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125  
Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444  
Ökum. Sozialstation Homburg - Kinkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

### Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrer Ganster-Johnson  
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091  
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266  
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232  
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099  
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

## Prot. Kirchengemeinde Kinkel-Neuhäusel

### Protestantisches Pfarramt:

Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264  
[www.protkirchekinkel.de/](http://www.protkirchekinkel.de/) email: pfarramt.kinkel@evkirchepfalz.de  
Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

### Gottesdienst

Der Gottesdienst am Sonntag, dem 30. Mai, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

### Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

### Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde ([www.protkirchekinkel.de](http://www.protkirchekinkel.de)) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

### Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kinkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

### Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

## Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

[www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

### 29.05. Samstag Dreifaltigkeitssonntag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier,  
Amt für Irene Zengerle und für  
verstorbene Geschwister

### 30.05. Sonntag Dreifaltigkeitssonntag



09:00 Uhr	Alsbach	Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf
10:30 Uhr	Kirkel-Neuhäusel	Eucharistiefeier, Amt für Johannes Donauer (Jgd), anschl. Fair-Verkauf
12:00 Uhr	Lautzkirchen	Taufe von Henry Georg Sattler
18:00 Uhr	Limbach	Eucharistiefeier

#### 02.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

#### 03.06. Donnerstag Fronleichnam

09:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

09:30 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

#### 05.06. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamte Bertold Bieg, 2. Sterbeamte Hermann Sommer; anschl. Fair-Verkauf

#### 06.06. Sonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Amt für Hannelore Schording und für verstorbene Angehörige

11:30 Uhr Kirkel Taufe von Sofia Kristina Magdalena Schneider

#### 09.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Stiftsmesse für Pfarrer Josef Heß

#### Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

#### Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

#### Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

#### Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,

Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan für den Publikumsverkehr geschlossen.

Den folgenden Tabellen können Sie entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerschein umzutauschen ist. Nach Ablauf der in der Tabelle genannten Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Zur Gewährleistung einer möglichst langen Gültigkeit des neuen Führerscheins und zur Vermeidung einer Überlastung des Bürger-Services der Gemeinde Kirkel wird empfohlen, dass aktuell nur die von der jetzigen Umtauschphase betroffenen Personen (Geburtsjahrgänge 1953 - 1958) einen Antrag auf Ausstellung eines neuen EU-Scheckkartenführerscheins stellen. Alle anderen - im Laufe der nächsten 11 Jahre - Umtauschpflichtigen werden gebeten, den Umtausch erst ca. 3 bis 6 Monate vor dem jeweiligen Fristablauf zu beantragen; der Bürger-Service wird hierzu jährlich in den Kirkeler Nachrichten informieren.

#### Fristen für den Umtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen:

**Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind** (= alter Führerschein im Papierformat, sog. „grauer oder rosa Lappen“):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
---------------------------------------	--

Vor 1953

19. Januar 2033

**1953 bis 1958**

**19. Januar 2022**

1959 bis 1964

19. Januar 2023

1965 bis 1970

19. Januar 2024

1971 oder später

19. Januar 2025

**Führerscheine, die ab 1. Januar 1999** (= alter Scheckkartenführerschein ohne Ablaufdatum) **ausgestellt worden sind:**

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
------------------------------------	--

1999 bis 2001

19. Januar 2026

2002 bis 2004

19. Januar 2027

2005 bis 2007

19. Januar 2028

2008

19. Januar 2029

2009

19. Januar 2030

2010

19. Januar 2031

2011

19. Januar 2032

2012 bis 18. Januar 2013

19. Januar 2033

#### EC-Zahlungen ab sofort bei der Gemeindekasse möglich

Wir möchten Sie hiermit darauf hinweisen, dass ab sofort bei der Gemeindekasse Kirkel für sämtliche Zahlungsaufforderungen der Gemeinde EC-Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Für alle Fragen zur EC-Zahlung steht Ihnen das Team der Gemeindekasse unter den Rufnummern 06841 / 8098-28, -29 und -31 zur Verfügung. Der Bürgermeister

#### Testzentren in der Gemeinde Kirkel

**Das Schnelltestzentrum in Altstadt** befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

**Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel** befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

**Das Schnelltestzentrum in Limbach** befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal [www.schnelltest-saarpfalz.de](http://www.schnelltest-saarpfalz.de) wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse [info@schnelltest-saarpfalz.de](mailto:info@schnelltest-saarpfalz.de)!

#### erLESEN! Literaturtage im Saarland - Livestream aus der Limbacher Mühle

Seien Sie von zu Hause aus dabei - wir streamen für Sie live aus der Limbacher Mühle. Sie brauchen dazu bloß eine gültige E-Mail-Adresse und einen Internetzugang für youtube.

Ticket: je 8 Euro - in der Buchhandlung Hahn oder bei Ticket Regional

Gerne können signierte Bücher vorab in der Buchhandlung Hahn bestellt werden oder bereits gekaufte Bücher kann man signieren lassen.

**06.06.2021 - Esther Becker liest aus „Wie die Gorillas“ - 11:00 Uhr: Matinee Livestream**

Unser gesellschaftspolitisches Event mit Gegenwartsliteratur aus Berlin!

Abnehmen, ohne anderen davon zu erzählen, den Rasierer auf dem Weg in die Schwimmbaddusche verstecken, schminken, als wäre alles von Natur aus so. In ihrem Debütroman „Wie die Gorillas“ beschreibt Esther Becker das Erwachsenwerden junger Frauen in einer Gesellschaft, die behauptet, alle könnten selbst bestimmen.

## Aus der Gemeinde



### Der Bürger-Service informiert

#### Pflichtumtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen

§ 24a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 8e der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt den Pflichtumtausch von Führerscheinen. Hiernach müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis spätestens zum 19. Januar 2033 in einen neuen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Die neuen Führerscheindokumente haben eine Gültigkeit von 15 Jahren. Der Umtausch erfolgt zur Vermeidung einer Überlastung sowohl der Fahrerlaubnisbehörden als auch des Führerscheinkartenherstellers gestaffelt nach den unten stehenden Tabellen.

In der nun beginnenden ersten Phase müssen **nur Führerscheine der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden.**

Bei Antrag auf Umtausch in einen neuen Kartenführerschein ist von den betroffenen Personen, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde Kirkel wohnen, beim Bürger-Service der Gemeinde Kirkel zu stellen. Auf Grund der aktuellen Zugangsregelung des Rathauses ist dies nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06841 / 8098-0 möglich. Für einen reibungslosen Ablauf sollten die von der ersten Umtauschphase betroffenen Personen rechtzeitig vor Fristende (spätestens 3 Monate) einen Termin für die Beantragung des neuen EU-Scheckkartenführerscheins vereinbaren.

Bei Antragstellung müssen Sie Ihren bisherigen Führerschein, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitbringen. Zusätzlich benötigen Sie, sofern der bisherige Führerschein nicht von der Gemeinde Kirkel ausgestellt wurde, eine sogenannte „Karteikartenabschrift“ (= Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister). Die Karteikartenabschrift erhalten Sie von der ausstellenden Behörde Ihres bisherigen Führerscheins. Die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 €.

Doch gehört sich Manches und Anderes nicht. Wo verlaufen die Grenzen zwischen ausgelebter Individualität und den Anstrengungen dazuzugehören? Wie soll der Körper aussehen, wie sich benehmen - ob beim Sportunterricht, in der Schule, unter Freundinnen oder in Beziehungen?

Lustvoll, pointiert, mit viel Humor und mit der Drastik, die es benötigt, erzählt Becker vom gesellschaftlichen Druck, der auf jungen Frauenkörpern lastet.

Das politisch und gesellschaftskritisch wichtige Buch von Esther Becker über das Aufwachsen junger Frauen im Patriarchat, erschienen beim preisgekrönten Berliner Verbrecher Verlag.

**11.06.2021 - Andrea Russo liest aus „Bernsteinsommer“ - Zucker-süße Lesung um 19:00 Uhr**

Ein Feelgood-Roman mit Meer-Gefühl und dem herrlichen Kuchenduft einer guten Bäckerin!

Für all diejenigen, die sich ihre Karten in der Buchhandlung Hahn abholen, gibt es eine süße Überraschung.

Urlaubsfeeling am Meer - lassen Sie sich vom neuen Anne Barns Roman auf Rügen entführen, mitten in ein romantisches Abenteuer um die Konditorin Christina, die im Atelier ihres dementen Vaters ein geheimnisvolles Bild findet - und sich auf die Suche begibt...

Mit den Malweibern von Hiddensee, über das Glück einer großen Familie, dem Umgang mit der Alzheimer Krankheit und natürlich - über die eigene Berufung und das Finden von Glück (und Bernstein). Bei Fragen und Interesse rufen Sie an und reservieren Ihre Karte unter 06841 / 171525 oder per E-Mail an [info@buchhandlung-hahn.de](mailto:info@buchhandlung-hahn.de)!

## Ihre Feuerwehr informiert

**Einsatz „Gebäudebrand Homburg - Gerätewagen-Atemschutz“:** Homburg, Kirchenstraße: 20.05.2021, 20:00 Uhr

Am Donnerstagabend, dem 20. Mai 2021, wurden Teilkraft der Feuerwehr Kirkel zur Unterstützung der Feuerwehr Homburg aufgrund eines Gebäudebrandes alarmiert.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr Kirkel wurden gemeinsam mit weiteren Kräften aus den umliegenden Kommunen bei der Ausgabe bzw. Rücknahme von Atemschutzgeräten am sogenannten „Gerätewagen-Atemschutz“ eingesetzt.

Die Kräfte der Feuerwehr Kirkel waren etwa drei Stunden im Einsatz. (kd)

**Einsatz „Kaminbrand“:** Kirkel-Neuhäusel, Kaiserstraße: 25.05.2021, 14:00 Uhr

Am Dienstagnachmittag, dem 25. Mai 2021, wurden die Löschbezirke Kirkel-Neuhäusel und Limbach sowie die Drehleiter der Feuerwehr Blieskastel gegen 14:00 Uhr aufgrund eines Kaminbrandes in der Kirkeler Kaiserstraße alarmiert.

Vor Ort konnten die Einsatzkräfte keine Hinweise auf einen Kaminbrand feststellen. Vermutlich hatte sich Rauch aufgrund der Witterungslage zurück in den Wohnraum gedrückt. Weitere Maßnahmen durch die Feuerwehr waren nicht erforderlich.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

## Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 51526470** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: [nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de](mailto:nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de)**.

## ASB Ortsverband Saarpfalz - Leibs Heisje

**Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:**

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. Mit Begeisterung haben die Gäste Sommerblumen ausgesät, die in ein paar Tagen in den Garten umziehen. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“** wieder durchgeführt.

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und sozialer Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten Ihnen Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause** an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine neue **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt.

Wir bieten Interessierten zu **Fragen um Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung einen Gesprächstermin** mit Barbara Kohler vom Betreuungsverein PRO Mensch hier in Limbach. Das Gespräch findet in Leibs Heisje statt, am **Montag, dem 7.6.2021 um 17.00 Uhr**, und Sie müssen sich vorher persönlich unter der Telefonnummer von Leibs Heisje anmelden: 06841 / 981413. Bitte beachten Sie die Hygieneregeln, Maske und Abstand.

Die Besuchsmöglichkeiten im ASB- Seniorencentrum sind weiterhin möglich.

## Naturschutzbund (NABU)

**Schwalben willkommen - Kostenlose Nisthilfen vom NABU**

Nachdem der NABU Altstadt in den vergangenen drei Jahren seine Aufmerksamkeit vorwiegend den Mauerseglern gewidmet und in allen drei Ortsteilen unserer Gemeinde **41 Nisthilfen mit insgesamt 58 Nisthöhlen zur Verfügung gestellt hat, wollen wir uns nun 2021 und 2022 verstärkt den Mehl- und Rauchschnalben zuwenden.**

Jahrhundertlang waren Schnalben für uns Menschen ganz selbstverständliche Mitbewohner. Heute finden sie leider immer seltener geeignete Nistmöglichkeiten, und auch das Nahrungsangebot wird knapp. Deshalb rufen wir alle Hausbesitzer auf, die noch keine Nistplätze für Schnalben an ihrem Gebäude haben und die unser Projekt zum Nutzen der Schnalben unterstützen möchten, sich bei uns zu melden. Wir wissen natürlich, dass Schnalben auch Kot hinterlassen und dies manchen davor abschreckt, eine Nisthilfe aufzuhängen. Hierbei kann ein sogenanntes „Kotbrett“, das unter der Nisthilfe montiert wird, sehr hilfreich sein. **Die Nisthilfen für die Schnalben und die Kotbretter stellt der NABU kostenfrei zur Verfügung.** Wenn Sie gleich mehrere Nisthilfen aufhängen, erhalten Sie zusätzlich eine besondere Auszeichnung mit einer Plakette „Schnalbenfreundliches Haus - Hier sind Schnalben willkommen!“. Die Aktion wird vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert.

**Helfen Sie mit, dass Schnalben wieder mehr Lebensräume finden und machen Sie Ihr Haus schnalbenfreundlich.** Schnalben sind Teil der biologischen Vielfalt und Indikatoren für einen intakten und artreichen Siedlungsraum. Außerdem leisten sie als Insektenjäger einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle von Parasiten- und Schädlingpopulationen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.nabu-altstadt.de](http://www.nabu-altstadt.de) - Wenn Sie sich an der Schnalben-Aktion des NABU beteiligen möchten, melden Sie sich bitte bei Dieter Geib (Tel. 06841 / 80404) oder über [info@nabu-altstadt.de](mailto:info@nabu-altstadt.de)

## Prot. Kirchenchor Limbach

Endlich! Der Prot. Kirchenchor Limbach kann seine Proben wieder aufnehmen. Zwar unter erschwerten Bedingungen - aber es geht.

Aktuell dürfen wir zwar nur im Freien proben, da sich das Wetter zunehmend frühlingshafter präsentiert, dürfte dies kein Grund sein, uns von den Proben abzuhalten.

Alle die geimpft, genesen oder einen aktuellen negativen Test vorweisen können, sind nach der langen Wartezeit zur ersten Probe eingeladen.

**Die Chorprobe findet wie gewohnt, am Dienstag, dem 1. Juni, bereits um 19.30 Uhr statt.**

Wir freuen uns auf das Wiedersehen und hoffen auf eine recht rege Teilnahme.

**Wissenswertes und Informatives über den Prot. Kirchenchor Limbach erfahren Sie auch bei unserer 1. Vorsitzenden Marianne Hoßfeld und auch auf der Webseite „[www.ev-kirche-limbach-altstadt.de/unseregruppen/kirchenchor/index.php](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de/unseregruppen/kirchenchor/index.php)“**

## Redaktionsschluss-Vorverlegung

Der Feiertag im Juni macht folgende Redaktionsschluss-Vorverlegung erforderlich.

**KW 22 – Fronleichnam**

**Vorverlegung auf Dienstag, 01. Juni, 12.00 Uhr**

Bitte reichen Sie Ihre Berichte zu dem o.g. Termin rechtzeitig ein, später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden.

*LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion*

## CDU-Gemeindeverband Kirkel

**Unterstützung beim Corona-Test**



Die Gemeinde Kirkel ist mit drei Standorten bei den Covid-19 Testungen gut aufgestellt. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will der CDU-Gemeindeverband helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses unterstützen. Unter den Rubriken der Ortsteile findet man die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann. Wir stehen zu „Zusammen gegen Corona“ und helfen gerne.

## Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach

Hallo, liebe Oldtimerfreunde und -innen, die Zeit rinnt dahin und Corona hat uns bei unserem Hobby doch ganz schön ins Hintertreffen kommen lassen. Aber am Horizont ist ein kleiner Lichtstreifen zu sehen - ja, ich sehe ihn ganz deutlich -. So können wir davon ausgehen, dass dieses Jahr unser Oldtimerfest am 18. und 19. September in Kirkel auf dem Turnplatz stattfinden kann.

Sicherlich werden wir hier ein paar Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie in Kauf nehmen müssen, aber wir haben gut geplant und sind sicher, diese Hürden zu meistern.

Bis jetzt haben sich schon 50 Teams für unsere Gourmetrallye angemeldet. Also: Anmelden mit Oldtimerauto oder als Gast einen Platz im Oldtimerbus der Fa. Bustouristik Becker reservieren. Kontakt & Info bei Jörg Erbeling: 0160 / 92214013.

#### **Aufruf an alle Mitglieder für einen kleinen Arbeitseinsatz:**

Einige Arbeiten stehen an und so wollen wir einen kleinen Arbeitseinsatz fahren.

Es wäre schön, wenn sich viele Mitglieder für eine oder zwei Stunden dazu aufrappeln könnten, denn so wird es für keinen zu viel.

Wegen Corona wollen wir keine Massenveranstaltung begehen. Nein, Norbert Towae, unser Hallenwart (06849 / 8112) und unser 1. Vorsitzender, Helmut Serr (06841 / 3991), werden das so organisieren, dass immer nur 2 bis 3 Personen gleichzeitig anwesend sind und entsprechend Abstand und Hygiene Beachtung finden. Also ruft einen der beiden an und sie stimmen einen Termin mit Euch ab.

Ach ja, was ist zu tun:

Zuerst muss die neue Halle unten herum abgedichtet werden. Hier zu werden Leisten zugeschnitten und eingeklebt und dann mit Silikon abgedichtet. Des Weiteren müssen wir wieder Unkraut entfernen, jetzt, da es noch klein und nicht so verwurzelt ist. Und die Exponate vor der Halle, im Beet, benötigen ein paar Pinselstriche Farbe.

Bitte helft mit, damit unser Verein auch in der Außenwirkung ein gutes Bild abgibt.

Mit freundlichem Schraubergruß

Jörg Erbeling

# PRAXIS KARIN CONCEMIUS

Heilpraktikerin © Physiotherapeutin

Sanfte Osteopathie © Phytotherapie © Schmerztherapie © Faszientherapie

Telefon 06849 / 901 951

66459 Kirkel © Ahornweg 32 © [www.praxis-concemius.de](http://www.praxis-concemius.de)

## Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



### Der Ortsvorsteher informiert

#### **Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,**

liest man quer durch die Zeitungen oder sieht sich im Fernsehen Nachrichten oder Talksendungen an, so fällt es einem wie Schuppen von den Augen: ein einst so stolzes Land, welches zu Recht auf seine Leistungen in Innovation, Industrie, Sport und noch vieles mehr stolz sein konnte ist zu einem Haufen Nörgler und Missgünstlingen verkommen. Das hört sich erstmal hart an, ist aber leider so.

Die Überschriften sprechen oft schon Bände: „Kritik an...“, „In... rumort es wieder“, „Streit um...“, oder „Inzidenz sinkt, aber...“, „Inzidenzen stiegen, was wir jetzt tun müssen“. Absagen von Veranstaltungen, Ankündigung von Demos und so weiter und so fort. Mir persönlich fehlen da die Lichtblicke, diese sind sehr selten geworden, da freut es mich schon ungemein zu lesen, dass eine junge Dame unter Einsatz ihrer Gesundheit mit beherztem Sprung in die Blies ein Kälbchen gerettet hat - Sonnenschein pur.

In einer Kolumne in der SZ las ich die Überschrift „Das Vertrauen ist weg“, völlig egal, um was es in dem Artikel ging: ich fand, dass dieser Satz den Sinn der Zeit momentan sehr gut trifft. Das Vertrauen in ehemals gewohnte Dinge ist schlichtweg aufgebraucht. Es wird uns wohl ein schwieriger Weg bevorstehen, uns unsere Wohlfühlzonen zurück zu erarbeiten, aber das ist nichts, wovon man Angst haben müsste, denn dieser doch so unbefriedigende Zustand bietet uns auch eine Chance. Eine Chance, an Wegegabelungen, bei welchen man „falsch“ abgebogen ist, nun „richtig“ abzubiegen, neue Erfahrungen zu machen oder neu gelernte Dinge umzusetzen und schöne Dinge noch einmal zu erleben. Ich möchte Ihnen gerne an Herz legen, die Negativität der letzten Monate einfach mal zu den Akten zu legen, denn dort gehört sie hin.

Die Empfehlung, mit frohem Mut die weiteren Schritte zu gehen und nicht aufzustecken, sich auch mal selbst zu reflektieren und nicht permanent die Gründe für Tiefschläge anderen zuzurechnen. Sollte es Ihnen gelingen, diesen inneren Schalter umzulegen, garantiere ich Ihnen, dass Sie endlich auch wieder mit einem Lächeln durch den Tag gehen können. Nach meinem persönlichen Empfinden ist Besserung in Sicht, es geht aufwärts und wenn dieser Trend anhält denke ich, dass wir schon in Bälde wieder zu einer neuen Normalität kommen werden.

In diesem Sinne, bleiben Sie bitte weiterhin wohlauf und gehen Sie Mutationen, Mutanten und sonstigem Gezucht auch zukünftig erfolgreich aus dem Weg.

Mit den besten Wünschen,

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

#### **Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel**

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfeteléfono-nummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: [hdsambach@gmail.com](mailto:hdsambach@gmail.com), 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher:

[kh.woitelle@t-online.de](mailto:kh.woitelle@t-online.de), 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

## Aus den Ortsteilen



### Ortsteil **Altstadt**



#### **Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt**

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

#### **Nachbarschaftshilfe Kirkel**

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 51526470** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: [nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de](mailto:nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de)**.

#### **Pensionärverein Altstadt**

##### **Es geht aufwärts!**

Langsam aber sicher sinken derzeit die Inzidenzwerte bei uns, sodass wir uns berechtigte Hoffnungen machen können, uns wieder gemeinsam treffen zu können.

Den nächsten Monat Juni warten wir noch ab, aber für Juli möchte ich einen Monatstreff veranstalten, wenn es möglich ist.

Wann und wo müssen wir dann noch sehen. Vielleicht ist bis dahin auch das Sportheim wieder geöffnet.

Für den Monat Juni setzen wir auch noch die Besuche anlässlich Geburtstagen oder anderen Festtagen aus.

Ich wünsche daher an dieser Stelle allen Geburtstagskindern des Monats Juni alles Gute und viel Gesundheit.

Ich wünsche allen Mitgliedern eine angenehme Zeit und wollen wir hoffen, dass es mit den Zahlen bei Corona weiter nach unten geht.

Bis zum nächsten Treffen wünsche ich allen viel Gesundheit.

#### **CDU Limbach-Altstadt**

##### **Gemeinsam gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test**

In Altstadt kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen.

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

## Tennisclub Kirkel

### Einladung

zur offiziellen Eröffnung des neuen Tennisplatzes am Sonntag, den 30. Mai, ab 15:00 Uhr. Dazu sind auch Vertreter der Gemeinde und des Saarländischen Tennisbundes eingeladen. Vorher sind verschiedene Turnierspiele geplant. Von 09:30 bis 12:00 Uhr spielen die Damen gegen die Damen 30 und die Herrenmannschaft. Von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr treten die Herren 30 gegen die Herren 50 an. Nach der offiziellen Eröffnung von Platz 2 weihen verschiedene Mixed-Mannschaften den neuen Platz spielerisch ein. Zur Eröffnungsfeier auf dem neuen Platz und zum anschließenden Umtrunk und kleinen Imbiss auf der Terrasse sind nur Gäste mit einem negativen Corona-Test bzw. mit vollständigem Impfschutz zugelassen.

### Arbeitseinsatz

Am Samstag, dem 29. Mai, treffen wir uns um 10:00 Uhr zu einem weiteren Arbeitseinsatz auf und um unsere Tennisanlage.

### Clubhaus

Ab dem 01. Juni ist die Innen- und Außengastronomie von unserem Clubhausrestaurant, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, wieder geöffnet. Dazu gehört auch die Voranmeldung, negativer Corona-Schnelltest und die Kontaktnachverfolgung per Papier oder per Luca-App.

## SPD Kirkel

### Fahrdienst zu den Impfzentren / Anmeldung zur Impfung / Anmeldung zum Corona-Test:

#### Die SPD Kirkel unterstützt Euch!

Seit Beginn der Corona-Impfungen hat die SPD Kirkel das Sozialbüro mit vielen Fahrten zu den Impfzentren unterstützt.

Dies wollen und werden wir beibehalten und der derzeitigen Lage entsprechend weiter ausweiten, sodass wir in hoffentlich naher Zukunft zu einer Normalität zurückkehren können, wie wir sie uns alle wünschen.

Das Angebot der SPD Kirkel richtet sich an Personen, die familiär keine entsprechende Unterstützung vor Ort haben und ist wie folgt:

- Wir regeln für Euch die **Online-Anmeldung/-Terminbuchung zur Corona-Impfung**.
- Wir unterstützen Sie bei der **Online-Anmeldung im Corona-Testzentrum**.
- Wir bieten Euch **Fahrten zum Impfzentrum** an.

Gemäß unserem Leitsatz „wir kümmern uns“, ist dies für die SPD Kirkel eine Herzensangelegenheit.

Wenden Sie sich einfach an einen der folgenden Kontakte:

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, 06841 / 8098-15 und 06841 / 8098-14,

SPD Kirkel, Günter Ostermayer: 06849 / 1237,

SPD Kirkel, Hans-Peter Schmitt, 06849 / 714,

SPD Kirkel, Patrick Ulrich 06849 / 6799 oder 0176 / 20652678.

Melden Sie sich bei uns - wir unterstützen Sie gerne!

Patrick Ulrich, SPD Kirkel - wir tun was

## SPD Kirkel informiert

### Endlich! Baubeginn Seniorenresidenz in Kirkel

Mit dem Abriss des ehemaligen Gebäudes der Volksbank und der Drogerie Kurt Klein kündigt sich der Baubeginn einer Seniorenresidenz an.

Nach kontroversen Diskussionen in Orts- und Gemeinderat konnte sich die SPD-Fraktion für den Bau durchsetzen. Gegner führten damals an, dass es bereits solche Einrichtungen in Homburg, Bexbach, Limbach und Lautzkirchen gibt. Ebenso würde durch die Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes eine „Verschandelung“ der Ortsmitte befürchtet.

Für ein wirtschaftliches Betreiben sind in der heutigen Zeit mindestens 110 Betten erforderlich. Die Verpflegung der Heimbewohner soll in einer eigenen Küche erfolgen. Die Cafeteria wird auch für die Kirkeler Bevölkerung zugänglich sein. Ausreichend Parkplätze konnten durch den Erwerb des Volksbank-Gebäudes sichergestellt werden. Wir sind davon überzeugt, dass diese Seniorenresidenz genauso erfolgreich wird wie das Seniorendorf.

Patrick Ulrich

SPD-Kirkel, wir tun was!



## CDU Kirkel-Neuhäusel

### Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Kirkel-Neuhäusel kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation sehr gut und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will die CDU Kirkel-Neuhäusel helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Sandra Bast (Mobil: 0176 / 56738840), Andreas Kondziela (Mobil: 0177 / 5892414) und Sarah Hochlenert (Mobil: 0174 / 8444894).

## Ortsteil Limbach



### Der Ortsvorsteher informiert

#### „Wer langsam reit...“

Der Lieblingsspruch des Klassenlehrers in der Volksschule: „Wer langsam reit kommt grad so weit.“ Mal abgesehen davon, dass gerade er dann auf Säumige nicht gerade, sagen wir mal, mit Entgegenkommen reagierte, ist trotzdem etwas dran. Das haben Verkehrsuntersuchungen in mehreren Großstädten gezeigt. Danach ist der Zeitverlust für Kraftfahrzeuge bei einer auf 30 kmh reduzierten Geschwindigkeit so gering, dass er zu vernachlässigen ist (LK Argus / Umweltbundesamt 2016: 0 bis 4 sec. auf 100 m). Natürlich, es widerstrebt dem Fahrgefühl jedes Autofahrers. Transportunternehmen argumentieren gar mit wirtschaftlichen Nachteilen. Trotzdem ist es aber Fakt: Es entstehen keine Nachteile - das ist das Ergebnis von Realmessungen -, sondern nur Verbesserungen in punkto Sicherheit und Lärm. Warum also nicht langsamer? Wenn wir bei unseren Durchgangsstraßen, also bei der Hauptstraße, der Zweibrücker Straße, erst recht durchs Heefche, wenn wir da die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit noch immer nicht haben durchsetzen können, warum fahren Sie, äh ja, fahren wir mit unserem Auto nicht freiwillig nicht mehr als 30 kmh? Niemand hindert uns daran. Wir würden niemand beeinträchtigen dabei, die Gefährdung anderer, erst recht „schwächerer“ Teilnehmer des innerörtlichen Straßenverkehrs reduzierte sich und die Aufmerksamkeit für unvorhergesehene Ereignisse wäre erhöht. Und niemand von uns käme deswegen zu spät oder ist deswegen Dussel am Steuer, auch wenn vor allem Ortsfremden der Fuß auf dem Gaspedal krampfen könnte. Sie werden schon merken, was bei uns Sache ist. Also: Freiwillig 30. Und alle haben was davon. Wie wär's?

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

## Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen wieder statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

### Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 51526470** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

## Rentner- und Pensionärsverein Limbach

### Mai- und Junikäfer sind verwandt

Man muss schon genauer hinschauen, denn beide sehen sich ziemlich ähnlich (Junikäfer haben keinen schwarzen Kopf und ihre Flügel sind etwas heller...).

Mai und Juni haben sowieso viel gemeinsam. Nach dem Wintergrau zeigen Bäume und Sträucher ihre Blätter und Triebe. Und die Tage sind spürbar länger geworden. Alles erreicht im Juni einen Höhepunkt. Was kaum zu glauben ist nach all den feuchten Tagen zuletzt. Obwohl, zugegeben, die Natur mal wieder spürbar aufatmen konnte. Der Regen im Mai hat demnach auch Vorteile gehabt - wer kennt nicht den Spruch: „Ist der Mai kühl und nass, füllt's dem Bauer Scheun' und Fass!“

Der Juni, wo sich dann richtig alles entfaltet hat, das ist zweifellos eine fröhliche Zeit. Wie unsere Geburtstagskinder im Juni auch in der Regel recht fidele Leute sind, Stimmungsschwankungen mal nicht mitgerechnet. Wir gratulieren unseren „Junikäfern“ an dieser Stelle sehr herzlich! Und hoffen, dass sie uns mit ihrem Frohsinn demnächst wieder aufheitern können.

Corona ausgestanden aber kurzatmig & erschöpft?

### Wir arbeiten gemeinsam

an Ihrer Leistungsfähigkeit und Lebensqualität.

(Kassenleistung)

... informieren Sie sich in der Physiotherapie-Praxis

**Monika Masseli**

Termine nur nach vorheriger Absprache

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

[www.physiotherapie-kirkel.de](http://www.physiotherapie-kirkel.de)



Eine Gelegenheit wäre beispielsweise unser Grillfest, das wir, so es Corona und Verordnungslage zulassen, als Wiedersehensfeier begehen könnten. Eben - könnten! Schau'n wir mal. Wenn's gut läuft, wird das nicht vor Juli sein.

Ob wir da weitermachen können, wo wir letztes Jahr aufgehört haben? Hoffen wir das Beste.

Und da „Junikäfer“ in der Regel zu den Optimistischeren zählen (wenn sie nicht gerade mal wieder das Gegenteil davon sind), erhoffen wir uns von ihnen einen ordentlichen Schub, dass wir demnächst wieder in die Gänge kommen können.

Also - einen schönen Monat zusammen! (Mit e bissje mehr Sunn, wanns geht...)

## Obstbauverein Limbach e. V.

Liebe Obst-Freunde,

die Inzidenzen sind rückläufig und der Sommer steht vor der Tür!

Vielleicht wieder eine Gelegenheit, mit Freunden einen guten Schnaps zu trinken!

Aufgrund der COVID-19-Beschränkungen bleibt unser Vereinshaus jedoch noch auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gerne können Sie bei unserem Vereinsmitglied Dieter Aprill Schnaps erwerben.

Auch ist noch Apfelsaft in begrenzter Stückzahl vorhanden.

Dieter Aprill ist unter der Telefonnummer 06841 / 80 51 5 für Sie erreichbar.

Ihr Team vom Obstbauverein Limbach e. V.

## TV 06 Limbach

- [tv-limbach.de](http://tv-limbach.de)

Informationen zu unseren Sportangeboten und den Trainingszeiten finden Sie unter [www.tv-limbach.de](http://www.tv-limbach.de) oder in unserem Schaukasten an der Leichtathletikanlage im Ruthenweg 2a.

### Fitness

Gymnastik für Frauen: wenn die Inzidenz stabil bleibt, dürfen wir bald wieder im Freien trainieren. Die Montags-Gruppe ab 14. Juni von 18:15 - 19:15. Die Donnerstags-Gruppe ab 17. Juni von 17:30 - 18:30. Wie bereits 2020 treffen wir uns auf dem Sportplatz gegenüber der Schule. Ich freue mich, endlich wieder mit Euch trainieren zu dürfen. Gruß Waltraud.

### Sportabzeichen

Auch in diesem Jahr bieten wir das Training für das Sportabzeichen und die Abnahme der Disziplinen an.

Dienstags ab 18:00 Uhr auf der Leichtathletikanlage in der Talstrasse.

Coronabedingt können pro Training nur eine begrenzte Anzahl an Personen teilen, bitte meldet Euch daher vorher bis Montagabends mit einer E-Mail an [sportabzeichen@tv-limbach.de](mailto:sportabzeichen@tv-limbach.de) oder telefonisch unter 0175 / 9086166 zum Training an.

Laut den aktuellen Vorgaben des DOSB muss der/die Sportler/in sein/ ihr Seil zum Seilspringen selbst mitbringen und für andere Geräte Desinfektionsmittel mitbringen.

### 4XF CrossTraining - Es gibt keine Ausrede

Auch nach Corona kann jeder beim Workout mitmachen. Das Workout kann an jedes Fitness-Level angepasst werden.

Dienstag + Donnerstag 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr, Leichtathletikanlage in Limbach.

### Turnen

Liebe Turner\*innen! Liebe Eltern!

Nach langem Lockdown und Vereinssportdistanz wollen wir für die Kinder der Abteilung Turnen wieder ein Präsenz - Sport - Angebot anbieten.

Zunächst starten wir mit den Gruppen ab dem Vorschulalter.

Für die Miniturner\*innen und die Eltern-Kind-Gruppen sind wir bemüht und ebenfalls in der Planung, um für Sie und die Kinder eine gute Lösung zu finden.

Anders als im letzten Jahr werden wir zumindest bis zum Sommer, eventuell darüber hinaus, die Angebote nur im Freien stattfinden lassen. Die Übungsstunden werden zunächst im 30 min Takt angeboten und die Gruppeneinteilung nach Infektionslage und Nachfrage vorgenommen.

Die Trainings werden Freitags zwischen 15 und 18 Uhr und Dienstags zwischen 17 und 18 Uhr stattfinden.

Dies ist zur Sicherheit der Kinder, Familien und der Übungsleiter\*innen! Wir sind bemüht, alle Familien zu erreichen, gerne dürfen Sie die Information großzügig weitergeben.

Die aktuellen Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage!!!

Bitte schauen Sie dort nach und füllen den Rückmeldebogen aus.

[www.tv-limbach.de](http://www.tv-limbach.de) unter Abteilung Turnen



DER STUHL, DER SIE BEI DER ARBEIT UNTERSTÜTZT

**MODELL  
139 RS**

### PERFORMANCE HIGHLIGHTS:

- STRAPAZIERFÄHIGER STOFF LUCIA, SCHWARZ MIT 100.000 SCHEUERTOUREN
- SYNCHRONMECHANIK MIT AUTOMATISCHER GEWICHTS-REGULIERUNG
- SITZTIEFENVERSTELLUNG
- SITZNEIGEVERSTELLUNG
- LORDOSENVERSTELLUNG
- 4D-ARMLEHNE
- UNIVERSALROLLEN
- MONTIERT IN SCHÜTZHÜLLE



LIEFERBAR  
IN 10  
ARBEITS-  
TAGEN

(inkl. MwSt.) **249,- €**



Am Neunkircher Weg 5 · 66459 KIRKEL

Telefon 0 68 49 / 2 89 · Fax: 0 68 49 / 13 41

[info@herrmann-partner.com](mailto:info@herrmann-partner.com) · [www.herrmann-partner.com](http://www.herrmann-partner.com)

## Tennisclub Limbach

Die Frist für die Abmeldung der Mannschaften für die erste, in die Sommerferien verlegte, Zeitschiene ist vorbei. Einige Vereine mussten Mannschaftsmeldungen zurückziehen, auch wir vom Tennisclub Limbach, nämlich: Midfeld 3+4, U15 männlich 2+3, Herren 40/2, Mixed 40/2 und Mixed Aktive. Dennoch gehen wir insgesamt mit gemeldeten 20 Mannschaften in die Saison.

Da in einigen Klassen mit nur sehr wenigen Begegnungen gespielt werden, bleibt abzuwarten, wie sich letzten Endes die Runde terminlich gestaltet.

Wir sind auf jeden Fall froh und dankbar für jeden Spieltag, der stattfinden kann.

Die Anlage ist jedenfalls in allerbestem Zustand und wartet auf zahlreiche Begegnungen in dieser Runde. Auch am letzten Wochenende wurde weiter an der Anlage gearbeitet. Letzte Feinheiten und erneutes Unkraut jäten gaben den Plätzen den letzten Schliff. In der Hoffnung, bald wieder Zuschauer begrüßen zu dürfen, wurde die Kapazität an Sitzgelegenheiten rund um die Plätze erweitert.

### Termine:

12. Juni 2021, 10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Anlage an der Dorfhalle

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter [www.limbach.tennis](http://www.limbach.tennis)

## FC Palatia Limbach

Nach monatelanger Schließung erlaubt es die aktuelle Lage im Kreis nun endlich wieder, auf unserer wunderschön gepflegten Sportanlage zumindest im Außenbereich - sprich im Biergarten - die Gastronomie zu eröffnen. Unser lieber Wirt Michel Hintertheker kann nun zu den etwas geänderten Öffnungszeiten endlich wieder sein gewohnt gepflegtes Gezapftes im Freien anbieten, was in den letzten Tagen nicht nur von Palatia-Fans gerne genutzt wurde. Natürlich ist ein Besuch nur unter den aktuell geltenden Bestimmungen (Test, Impfung, etc) möglich.

**Öffnungszeiten vorläufig:** Mo. - Fr. ab 16:00 Uhr, Sa. ab 12:00 Uhr, sonntags geschlossen.

**Rundenstart:** Der Vorstand des Saarländischen Fußballverbandes (SFV) hat den vorläufigen Rahmentermin kalender für die Saison 2021/2022 festgelegt. Der erste Spieltag der Schröder-Liga Saar, inklusive der 7er- und 18er-Ligen, ist für den 31. Juli bzw. den 01. August geplant. Die Ligen mit einer Stärke von 16 Mannschaften beginnen am 08. August. Über den Start aller anderen Ligen wird derzeit noch beraten.

## CDU Limbach-Altstadt

### Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Limbach kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen.

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Wolfgang Homberg (Mobil: 0171 / 1418997), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).



## Kassenärztliche Vereinigung Saarland

**KV Saarland bittet um Geduld bei der Vereinbarung von Impfterminen**

Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat am 17.05.2021 den Beschluss gefasst, die Priorisierung für die COVID-19-Impfungen in Arztpraxen ab dem 7. Juni 2021 bundesweit aufzuheben.

Die Ankündigung hat zu einem verstärkten Andrang nach Impfterminen auch in den saarländischen Praxen geführt. Die Impfstoffmengen für die Praxen sind aktuell immer noch begrenzt, so dass es zu Wartezeiten auf einen Impftermin kommen kann.

Wir bitten die Patienten daher um Verständnis dafür, wenn Ihre Arztpraxis/das Praxisteam um Geduld bei den Impfterminen bittet und eventuell keinen zeitnahen Termin anbieten kann.

„Auch wenn die Priorisierung bei AstraZeneca bereits aufgehoben ist und für alle Impfstoffe am 7. Juni aufgehoben wird, bedeutet das nicht, dass man eine sofortige Impfung erwarten kann. Die Impfstoffe sind aktuell nach wie vor knapp. Wir erwarten eine verbesserte Impfstoffversorgung im Laufe des Juni“, so Dr. Joachim Meiser, stv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland.

San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann, Vorsitzender des Vorstandes, ergänzt: „Unsere Praxen melden uns teilweise eine sehr aggressive Stimmung bei den Patienten. Daher unser Appell: Bitte werden Sie nicht ungeduldig, auch wenn's länger dauert. Unsere ärztlichen Mitglieder und ihre Praxisteams sind für Sie da und nehmen Ihre Ängste und Sorgen ernst und verimpfen alles, was an Impfstoff vorhanden ist. Wenn der Impfstoff-Nachschub gewährleistet ist, wird auch eine schnellere und verlässliche Terminplanung möglich sein.“



## Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

## Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben .....

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

**06502/9147-0.**

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

**service@wittich-foehren.de**



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



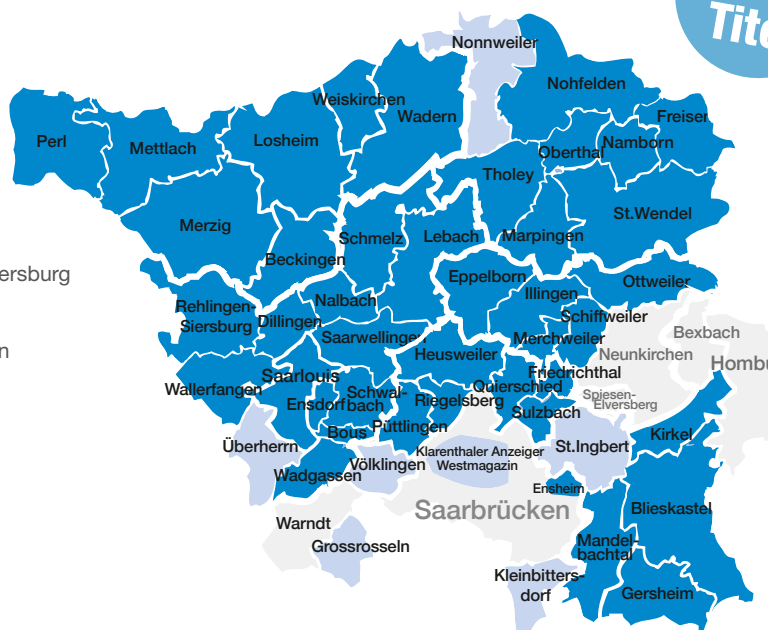
## Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

### Wir im Saarland:

- |                |                     |
|----------------|---------------------|
| Beckingen      | Namborn             |
| Blieskastel    | Nohfelden           |
| Bous           | Oberthal            |
| Dillingen      | Ottweiler           |
| Ensdorf        | Perl                |
| Ensheim        | Püttlingen          |
| Eppelborn      | Quierschied         |
| Freisen        | Rahlingen-Siersburg |
| Friedrichsthal | Riegelsberg         |
| Gersheim       | Saarlouis           |
| Heusweiler     | Saarwellingen       |
| Illingen       | Schiffweiler        |
| Kirkel         | Schmelz             |
| Lebach         | Schwalbach          |
| Losheim        | St. Wendel          |
| Mandelbachtal  | Sulzbach            |
| Marpingen      | Tholey              |
| Merchweiler    | Wadern              |
| Merzig         | Wadgassen           |
| Mettlach       | Wallerfangen        |
| Nalbach        | Weiskirchen         |



Saarland  
42 Titel

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

[anzeigen@wittich-foehren.de](mailto:anzeigen@wittich-foehren.de)



## 2. Live-Stream

02. Juni 2021  
16:30 Uhr

Kostenlos auf:  
[wrrl.saarland.de](http://wrrl.saarland.de)

Foto: Dr. Thomas Paltus, GFG Fortbildungsgesellschaft mbH

## Gewässerschutz im Saarland

Schon ein Viertel der saarländischen Gewässer sind ökologisch in einem guten bis sehr guten Zustand. Unser Ziel ist es aber, die Qualität all unserer Gewässer stetig zu verbessern! Deshalb werden in den kommenden Jahren mehr als 350 Maßnahmen und Projekte von angegangen, um unsere Gewässerqualität weiter zu steigern.

Das Maßnahmenprogramm:

Die Gewässer, die momentan noch schlechter als gut bewertet werden, leiden unter der hohen Siedlungsdichte oder spezifischen Belastungen wie Bergbaufolgen. Dort setzen die Maßnahmen an, beispielsweise indem Kläranlagen saniert, Gewässer renaturiert und Regenüberlaufbecken optimiert werden. Im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans zur Wasserrahmenrichtlinie auf [wrrl.saarland.de](http://wrrl.saarland.de) sind alle diese Maßnahmen beschrieben.

Umweltminister Reinhold Jost: „Wir alle müssen unseren Beitrag dazu leisten. Aber es ist eine lohnende Investition für eine intakte Gewässerumwelt. Allein in unserem Förderprogramm Aktion Wasserzeichen haben wir mehr als 10 Millionen Euro für die

Ertüchtigung von Kläranlagen vorgesehen. Auch die Bürgerinnen und Bürger können davon profitieren. Wenn sie beispielsweise Retentionszisternen, Systeme zur Muldenversickerung oder wasserdurchlässige Oberflächenbeläge auf privatem Grund anlegen. Denn wir unterstützen die Gemeinden, die ihren Einwohnern eigene Förderprogramme zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung anbieten.“

Sehr gerne würden wir darüber hinaus Ihre Anregungen, Ihre Hinweise und auch Ihre konstruktive Kritik mit in die Maßnahmen einfließen lassen.

Erfahren Sie in unserem Live-Stream am 02. Juni ab 16:30 Uhr auf YouTube wie Sie sich aktiv per Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gewässerschutz einbringen können!

Nutzen Sie die Möglichkeit, im Vorfeld bzw. während des Live-Streams Ihre Fragen per Mail an [wrrl@umwelt.saarland.de](mailto:wrrl@umwelt.saarland.de) direkt an die Experten zu richten!





# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0

## Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

**STEIMER & GRUB**  
www.bestattungen-steimer.de **GMBH**

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,  
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,  
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden  
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in  
Ihrem Sinne.



Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552  
0172 / 68 04 738



Meine Zeit steht in Deinen Händen.  
Psalm 31,16

Menschen, die wir lieben,  
bleiben für immer in unserem Herzen



## Gertrud Homberg

geb. Junk

\* 06. 12. 1927 † 21. 05. 2021

In stiller Trauer:

*Franz-Josef, Thelma und Dominik  
Christoph, Annegret, Sabine, Christian und Karoline  
Wolfgang  
Hermann-Josef, Ursula und Margareta mit Familien*

66459 Kirkel-Limbach, Hauptstraße 20

Die Beerdigung fand im Familienkreis statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / sxkinghwoif

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

**anzeigen.wittich.de**

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0





# ABSCHIED nehmen

**Danke, dass es Dich gab**

Wir trauern um

**Edeltrud Lehmann**

geb. Stolz, 23.11.1927 – 19.05.2021

Rita Toerlitz mit Jürgen, Tim, Patricia, Katharina, Moritz, Robert  
Fritz Lehmann mit Elke, Marlene, Richard, Daniel, Sabrina  
Jürgen Rissland mit Andrea

Die Urne wird am 04. Juni 2021 um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in  
Limbach beigesetzt. Eine Trauerfeier mit anschließendem Beisammensein  
darf es coronabedingt leider nicht geben.

Rita Toerlitz Fritz Lehmann  
Bliesstraße 17, 66459 Limbach Untere Allee 35, 66424 Homburg

## Bestattungen Backes



**Carsten Backes**

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel  
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach  
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt  
(0 68 41) 7 59 85 77

[www.bestattungen-backes.de](http://www.bestattungen-backes.de)



**Ihr Partner im Trauerfall**

Bestattermeister  
**Rainer Gebhardt**

vormals Bestattungen  
**Gerhard Pfeifer**

Sehr gut in Preis und Leistung  
von Ihnen bewertet.

[www.beerdigungen-gebhardt.de](http://www.beerdigungen-gebhardt.de)  
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



*Wenn sich der Mutter Augen schließen,  
ihr müdes Herz im Tode bricht,  
dann ist das schönste Band zerrissen,  
denn Mutterliebe vergisst man nicht.  
Eine Mutter noch zu haben, ist die größte Seligkeit.  
Eine Mutter zu begraben, ist das schwerste Herzeleid.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

**Ilse Stephan**

\* 30.09.1929 † 19.05.2021

In stiller Trauer:

**Kinder, Schwiegerkinder, Enkel,  
Urenkel, Schwester und Anverwandte**

Kirkel-Altstadt, im Mai 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet  
im engsten Familienkreis statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

Beim Abschied ist es schwer,  
die richtigen Worte zu finden.  
Wir helfen Ihnen dabei!



Anzeigenannahme: 06502 9147-0

**WOHNEN**  
IN IHRER REGION



**Junges Paar sucht Wohnglück in Kirkel**  
Wir sind gebürtige Homburger und suchen ein familiäres Haus/Baugrundstück zum Kauf in Kirkel und Umgebung. Über Angebote und Tipps freuen wir uns unter **Tel. 0176/31 32 48 36**

**JOBS**  
IN IHRER REGION



Ab dem 2. Juni 2021 dürfen wir in unserem Gasthaus wieder Gäste empfangen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort: **eine Putz- und Spülhilfe auf 450-€-Basis (Minijob) oder als Teilzeit**



**Gasthaus Die Mühle**  
Blieskasteler Straße 28 | 66459 KIRKEL  
Telefon 0 68 49 / 2 39  
info@die-muehle-kirkel.de | die-muehle-kirkel.de

Wirtschaftsförderung Saarpfalz informiert:

**Chance Ausbildung!**  
**Finde Deinen Ausbildungsplatz in der Nähe!**

[www.lehrstellen-radar.de](http://www.lehrstellen-radar.de)  
[www.ihk-lehrstellenboerse.de](http://www.ihk-lehrstellenboerse.de)

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH  
Saarpfalz-Park 1  
66450 Bexbach  
Telefon 06826 / 52 02-0  
info@wfg-saarpfalz.de  
[www.wfg-saarpfalz.de](http://www.wfg-saarpfalz.de)



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt Deutschland.de**



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



**Ergotherapeutische Praxis**  
Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94  
- auch Hausbesuche -

Gasthof- Pension ALTE POST Familie Rupp  
Schwarzwälder Spar Pauschalen

Wir möchten wir Sie einladen den Sommer mit Schwarzwälder Augenblicke mit unseren Wanderangeboten in unserem einzigartigen Wellnesswald und natürlich in unserer herrlichen Schwarzwälder Landschaft zu erleben.




**Spar Tage für schnellentschlossene im Schwarzwald im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon**  
Vom 30.05.2021 bis 31.10.2021

5 x Übernachtung mit Frühstück und 3 x Halbpension und 1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.  
**A Person € 230,00**

7 x Übernachtung mit Frühstück und 5 x Halbpension und 1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.  
**A Person € 325,00**

Inklusive 1 Flasche Wein Spätlese und 1 Flasche Wasser auf dem Zimmer zur Anreise als Dankeschön für Ihre Buchung.

Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte a € 2,00 am Tag !  
Für kostenloses Bus- und Bahn fahren im gesamten Schwarzwald !

Gasthof-Pension ALTE POST  
Familie Rupp  
Hauptstraße 56  
72178 Waldachtal – Lützenhardt  
Tel. 07443 / 8167  
[www.alte-post-waldachtal.de](http://www.alte-post-waldachtal.de)

**Drucken Sie Ihre eigenen Fussball EM-Planer**



1.000 Stück für nur **150,00 €** inklusive MwSt. & Versand

Auch als Wandplaner erhältlich!

**LW-FLYERDRUCK.DE**  
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88    🌐 [www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)



„Aşı mı?  
Ben de varım.“

„Impfung? Da spiele ich mit.“

**#ÄRMELHOCH  
FÜR DIE IMPFUNG**

**Emre Can lässt sich impfen.** Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück.  
Mehr unter [corona-schutzimpfung.de](https://corona-schutzimpfung.de) oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837**  
(English, العربية, Türkçe, Русский).

**Zusammen  
gegen Corona**

 Bundesministerium  
für Gesundheit

ROBERT KOCH INSTITUT  


**BZgA** Bundeszentrale  
für gesundheitliche  
Aufklärung

## Erfahrungs-Schatz spart Lehrgeld

Wenn Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sind, brauchen Sie sofort fachlich qualifizierte Hilfe eines Profis, die es Ihnen ermöglicht, dass Ihre berechtigten Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vollständig und schnell reguliert werden, ohne dass Sie diese Hilfe im Regelfall auch nur einen einzigen Cent kostet. Bevor Sie teures Lehrgeld zahlen, vertrauen Sie auf Erfahrung, Kompetenz und Sachkenntnis unserer

### RECHTSANWÄLTE

Wolfgang Schatz bis 12/2018

Dieter Grotjahn, Verkehrs- und Mietrecht

Wendelin Drescher, Verkehrs- und Familienrecht

Axel Hilpert, Verkehrs- und Arbeitsrecht

Kanzlei Schatz & Kollegen

Rickertstraße 36

66386 St. Ingbert

Tel. 0 68 94 / 92 33 - 0

www.ra-schatz.de

**Kostenlose  
Erstberatung!**



**KARWAT**  
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

• Rissverpressung

• Abdichtung von Kellern  
und Balkonen

• Verankern, Verfüllen, Verstärken

• Setzungs-Schadensbeseitigung  
• Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

## Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

### Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:  
→ [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

### Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

### Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“  
unter <http://epaper.wittich.de/135>

### Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher  
→ [mein.wittich.de](http://mein.wittich.de)

### Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

### Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



**Dieter Wörz**

Gebietsverkaufsleiter

Mobil: 0170 2337414

[d.woerz@wittich-foehren.de](mailto:d.woerz@wittich-foehren.de)

**Claudia Straka**

Verkaufsinendienst

Tel.: 06502 9147-274

[c.straka@wittich-foehren.de](mailto:c.straka@wittich-foehren.de)



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



... über 50 Jahre

## G. Jahnke & Söhne

GmbH

**Bauunternehmung ♦ Stuckateur**

Turmstraße 30 • Altstadt

Tel. (0 68 41) 85 45 oder 9 59 68 72

Meisterbetrieb für sämtliche

- ✓ Maurer-, Beton-, Pflasterarbeiten
- ✓ Vollwärmeschutz
- ✓ Fließestrich
- ✓ Gipsstuckrockenausbau
- ✓ Malerarbeiten



## USCHI LOEW FRISEURMEISTERIN

Ihr Friseur mit der  
persönlichen Note!



An der Sägemühle 11 • 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!

Kompetente Ausführung sämtlicher Malerarbeiten:

## Michael Herrgen Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!



Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach  
Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90

**König**

...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37

## Praxis für Podologie

- SEIT ÜBER 20 JAHREN -



Staatlich geprüfte  
med. Fußpflegerin

**Michaela Hornung**  
Podologin

Erbacher Straße 15  
ALTSTADT

Tel. 0 68 41 / 8 92 99

Handy 0 15 20 - 90 40 520

[www.podologie-hornung.de](http://www.podologie-hornung.de)

Termine nach Vereinbarung,  
Ich freue mich auf Ihren Besuch.